

Die Deputation glaubt hiernach, die erste der beiden obigen Fragen unbedingt bejahend beantworten zu müssen.

Schwieriger war die zweite. — Es konnte und durfte dabei nicht unerwogen bleiben, daß, wenn auf der einen Seite die Einkünfte des Staats gewachsen sind, in noch höherem Grade dieß rücksichtlich der Staatsbedürfnisse der Fall ist, so daß das Verhältniß zwischen dem Staatsbedürfniß und den zu dessen Erfüllung vorhandenen Mitteln gegenwärtig sicher kein günstigeres ist, als im Jahre 1831. Es mußte ferner in Betracht gezogen werden, daß das Gewicht eines großen Theils der Verhältnisse, welche für eine Erhöhung der Civilliste angeführt werden, ganz allgemein schwer empfunden wird, namentlich auch in Betracht der gegenwärtig sehr hohen Abgabenlast und der sich kundgebenden Gewerbsstockung, wenn auch von letzterer, als einer hoffentlich vorübergehenden Erscheinung bei einem auf eine, Gott gebe es, recht lange Dauer festzustellenden Verhältnisse in der Hauptsache abgesehen werden mußte. Es konnte endlich aber auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß gleichzeitig mit einer Erhöhung der Civilliste, die auf den hausgesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ausgaben einer namhaften Erhöhung unterliegen.

Aus einer Erwägung aller der Gründe, welche für eine Erhöhung der Civilliste sprechen, ferner aus dem Wunsche, hierbei zu einer Vereinbarung zu gelangen, welche ebenso der Liebe und Verehrung für das Königliche Haus, wie den Rücksichten auf die Kräfte des Landes entsprechen würden, ist schließlich in den Verhandlungen der Deputation mit den Königlichen Commissarien folgende vorläufige Vereinbarung zu Stande gekommen:

I. Die in § 22. der Verfassungsurkunde auf 500,000 Thlr. — — Conv.-Geld festgestellte Civilliste wird, unter Aufrechthaltung aller in dem gedachten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, vom 1. Januar 1855 an auf die Summe von

Fünfhundert und Siebenzig Tausend Thaler im 14 Thalerfuße erhöht.

II. für die Chatoullenbedürfnisse Ihrer Majestät der regierenden Königin werden ferner, anstatt der zeitherigen 28,000 Thlr. — — Conv.-Geld

Dreißig Tausend Thaler im 14 Thalerfuße

vom 1. Januar 1855 an jährlich gewährt und es ist diese Summe so lange als bewilligt zu betrachten, als die Veranlassung, sie ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden, wirklich vorhanden.